



Vereinsatzung

Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums e.V.

mit Sitz in Filderstadt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums e.V.“ und hat seinen Sitz in 70794 Filderstadt, Seestr. 40. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr. Es beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.08. des jeweiligen Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Filderstadt in Filderstadt-Sielmingen. Dies wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, verwirklicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins machen es sich zur Aufgabe, allen Schülerinnen und Schülern über das vom Schulträger gesetzte Maß hinaus sinnvolle und außergewöhnliche Lernmittel, zusätzliche Ausstattungen und finanzielle Unterstützung von schulischen Projekten an die Hand zu geben. Diese Förderungen sollen den Unterricht, einzelne Arbeitsgruppen oder schulische Veranstaltungen bereichern und das Erlebnis der Schulgemeinschaft stärken.
- (3) Der Verein ist offen für alle, die ein harmonisches Miteinander an der Schule wünschen und die die Basis für differenzierte Lernmöglichkeiten erweitern wollen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es bestehen folgende Mitgliedsformen:
 - (a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die eine Mitgliedschaft für sich beantragen.
 - (b) Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - (c) Ehrenmitglieder: Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Ein Jugendmitglied bedarf zur Antragstellung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Das Ehrenmitglied muss die Ehrenmitgliedschaft annehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden.
 - (a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt. Gestaffelte Beiträge sind möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - (b) Der Beitrag ist auch dann für das Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
 - (c) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
 - (d) Der gesamte Jahresbeitrag wird im ersten Halbjahr eines neuen Geschäftsjahres bzw. innerhalb von drei Monaten nach Neueintritt abgebucht.
- (4) Die Mitgliedschaft (gültig für alle Mitgliedsformen) endet durch
 - (a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen ist. Der Austritt eines Jugendmitglieds bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - (b) Mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt die Mitgliedschaft eines Jugendmitglieds.
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (d) Ausschluss, der durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund die Beiträge für 2 Jahre nicht gezahlt sind.
 - (e) Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben keinerlei Ersatzansprüche für privat entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Datenverwaltung

- (1) Bei Neueintritt in den Verein werden die Postanschrift und die E-Mail-Adressen erfasst. Die Kommunikation erfolgt schriftlich – in der Regel per E-Mail - .
- (2) Zur Aktualisierung der E-Mail-Adressendatei gibt das Mitglied die ausdrückliche Genehmigung, dies mit der schulischen E-Mail-Adressenverwaltung abzugleichen und zu aktualisieren.
- (3) Informationen und Einladungen – insbesondere auch Einladungen zur Mitgliederversammlung - erfolgen schriftlich – in der Regel per E-Mail.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - (d) der Kassiererin/dem Kassierer,
 - (e) der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - (f) Beisitzer/innen
 - (g) der Vertreterin /dem Vertreter des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Filderstadt, die/der von der Schulleitung für die Amtsperiode bestimmt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Vorstandssitzung soll in der Regel einmal pro Quartal stattfinden. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder virtuell stattfinden. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 Euro belasten, ist sowohl die/der 1. Vorsitzende als auch die/der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, braucht die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende einen Beschluss des Gesamtvorstands.
- (8) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen lediglich der Unterschrift der Kassiererin/des Kassierers.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich und in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Präsenz geplant und abgehalten. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen gilt der gleiche Ablauf wie bei Mitgliederversammlungen in Präsenz. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen sind Klarnamen zu verwenden, so dass eine Identifikation der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet werden kann. Eine virtuelle Mitgliederversammlung unterliegt der Vertraulichkeit, z.B. hinsichtlich der Zugangsdaten.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte E-Mail- bzw. Post-Anschrift zugesandt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung oder zu der bereits bekannt gegebenen Tagesordnung einer Versammlung müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Erörterung der Förderungsschwerpunkte.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider eine/ein von der/vom 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertreterin/bestimmter Stellvertreter, die/der dem Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Für Wahlen gilt folgendes: Die Wahl erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Für geheime Abstimmungen bei virtuellen Mitgliederversammlungen wird ein entsprechendes Online-Tool zur Verfügung gestellt.
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitz und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitz und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht (Registergericht) verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Sonstige Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Änderungsvorschläge des zu ändernden Paragraphen im Wortlaut der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§13 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch.

§14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei LiquidatorInnen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Filderstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Schülerinnen und Schüler des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Filderstadt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.04.2023 neu gefasst worden.
Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.